



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der M.K., Pensionistin, vom 18. April 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. vom 30. März 2005 betreffend Nachsicht gemäß § 236 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Eingabe vom 11. Dezember 2004 beantragte die Berufungswerberin Frau M.K. (im Folgendem: Bw.) die Nachsicht ihres aushaltenden Abgabentrückstandes. Ihr wären mit Bescheiden des Finanzamtes vom 4. November 2004 für die Jahre 2002 und 2003 Einkommensteuer in beträchtlicher Höhe vorgeschrieben worden. Begründend führte die Bw. aus, Sie sei Inhaber einer Gastwirtekonzession gewesen und habe diese an ihre Tochter weitergegeben. Die Tochter musste Ende 2003 ihren Betrieb wegen schlechten Geschäftsganges einstellen und wegen Überschuldung Privatkurs anmelden. Die Bw. führte aus, für das Zurverfügungstellen der Gastgewerbekonzession keine Gegenleistung erhalten zu haben. Der vom Finanzamt angenommene abgabenrechtliche Sachverhalt sei durch den geschiedenen Mann ihrer Tochter und des Steuerberaters zustandegekommen. Das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen und die Ausgaben wurden wie folgt in Euro dargestellt:

Pension (monatlich)		922,86
Wohnungsmiete	277,--	

Strom	45,--	
Telefon	30,--	
Unfallversicherung	18,18	
Haushaltsversicherung	10,27	
Lebensversicherung	26,17	
Autovers., Rechtschutz	75,68	
Kreditrate (Darl. f. Tochter)	200,--	
Kreditrate Auto	77,88	
Treibstoffkosten	55,--	
Summe Ausgaben	975,18	
Summe Einnahmen		922,86
Differenz		- 52,32

Mit Bescheid vom 30. März 2005 hat das Finanzamt das Nachsichtsansuchen als unbegründet abgewiesen und die Abweisung damit begründet, dass die Bw. ihre wirtschaftliche Notlage nicht glaubhaft nachgewiesen habe.

In der Berufung vom 18.4.2005 führte die Bw. schriftlich wie folgt aus:

"In meinem Ansuchen vom 11. Dezember 2004 habe ich meine wirtschaftlichen Verhältnisse ausführlich dargelegt. Das Finanzamt geht in seiner Begründung in keiner Weise auf meine aufgezeigten finanziellen Gegebenheiten ein. Es wird vor allem nicht ausgeführt, aus welchen Gründen in der *Einziehung der Abgabenschuld* keine Unbilligkeit erblickt wird. Satt dessen wird von *Geschäftsfällen* und *Unternehmerwagnis* geschrieben, welche Bezeichnung in meinem Fall wohl unangebracht erscheinen.

Weiters habe ich in meinem Ansuchen angeboten, entsprechende Ausgabenbelege vorzulegen. Das Finanzamt hat darauf verzichtet. Trotzdem wird meine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben in der Begründung angezweifelt.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass noch eine Belastung auf mich zukommt. Auf Grund der Insolvenz meiner Tochter A. bin ich verpflichtet, ab Juni 2005 den Kredit bei der Raika St.S. rückzuzahlen, für den ich seinerzeit gebürgt habe. Dieser haftet derzeit mit rd. 18.000,-- Euro aus."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nach der Lage des Falles ist tatbestandsmäßige Voraussetzung für die in § 236 BAO vorgesehene Ermessensentscheidung. Ist die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung zu verneinen, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum (vgl. z.B. VwGH 3.10.1988, 87/15/0103, sowie S., BAO, Handbuch, Seite 583). Die in § 236 BAO geforderte Unbilligkeit kann entweder persönlich oder sachlich bedingt sein.

Eine persönlich bedingte Unbilligkeit liegt im Besonderen dann vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlagen des Nachsichtswerbers gefährdet, wobei es allerdings nicht unbedingt der Gefährdung des Nahrungsstandes, besonderer finanzieller Schwierigkeiten oder Notlagen bedarf, sondern es genügt, wenn etwa die Abstattung trotz zumutbarer Sorgfalt nur durch Veräußerung von Vermögenschaften möglich wäre und diese Veräußerung einer Verschleuderung gleichkäme.

Sachlich bedingte Unbilligkeit liegt nur dann vor, wenn sie in den Besonderheiten des Einzelfalles begründet ist. Eine derartige Unbilligkeit des Einzelfalles ist aber nicht gegeben, wenn lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage vorliegt, also die vermeintliche Unbilligkeit für die davon Betroffenen aus dem Gesetz selbst folgt. Nur wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, ist die Einziehung nach der Lage des Falles unbillig (vgl. dazu Stoll, BAO, Handbuch, Seite 586, sowie die dort angeführten Erkenntnisse).

Dabei ist es Sache des Nachsichtswerbers, einwandfrei und unter Ausschluss jeglicher Zweifel das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann (VwGH 13.9.1988, 88/13/0199). Legt der Abgabepflichtige jene Umstände nicht dar, aus denen sich die Unbilligkeit der Einhebung ergibt, so ist es allein schon aus diesem Grund ausgeschlossen, eine Abgabennachsicht zu gewähren (VwGH 30.9.1992, 91/13/0225).

Für die Annahme sachlich bedingter Unbilligkeit ist somit Voraussetzung, dass im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes aus *anderen* als persönlichen Gründen ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, sodass es zu einer abnormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommt. Der in der abnormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, im atypischen Vermögenseingriff gelegene offensichtliche Widerspruch der Rechtsanwendung zu den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ergebnissen muss seine Wurzel in einem außergewöhnlichen Geschehensablauf haben, der auf eine vom Steuerpflichtigen nicht beeinflussbare Weise eine von ihm nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu erwartende Abgabenschuld ausgelöst hat, die zudem auch ihrer Höhe nach proportional zum auslösenden Sachverhalt ist (VwGH Erkenntnis vom 22. März 1995, Zen. 94/13/0264, 0265).

Soweit nun die Bw. vorbringt, der abgabenrechtliche Tatbestand und dessen Erfüllung sei ihr nicht verständlich, weil Sie ihrer Tochter in den Jahren 2002 und 2003 die Gastwirtekonzession unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, ist die Bw. auf das Abgabenfestsetzungsverfahren zu verweisen. Die Nachsicht dient *keinesfalls* dazu, mögliche Unrichtigkeiten der Abgabenfestsetzung und unterlassene Rechtsbehelfe nachzuholen. Auf eine Unbilligkeit im Sinne der inhaltlichen Unrichtigkeit von Abgabenbescheiden kann ein Nachsichtsansuchen grundsätzlich nicht mit Erfolg gestützt werden, weil eine mögliche Rechtswidrigkeit eines Abgabenbescheides mit den von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen gegen diesen Bescheid zu bekämpfen ist.

Es war nunmehr zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall eine *persönliche Unbilligkeit* vorliegt. Hierbei ist noch keine Ermessensentscheidung zu treffen, sondern ein unbestimmter Gesetzesbegriff auszulegen.

Schwierige wirtschaftliche Verhältnisse, wirtschaftliche Notlagen (VwGH 6.2.1990, 89/14/0285), die die Existenz des Abgabepflichtigen zu gefährden drohen, können persönliche Unbilligkeiten der Einhebung indizieren. Die Frage, ob die Existenz der Person des Abgabepflichtigen gefährdet ist, ist nach der Einkommens- und Vermögenslage (und nach der voraussehbaren Entwicklung) ohne Abzug der zu entrichtenden (nachsichtsverfangenen) Abgaben (VwGH 22.9.1992, 92/14/0083) zu beurteilen.

Grundsätzlich ist der Abgabepflichtige gehalten, für die Zahlung der Abgaben *vorzusorgen*. Die Bw. begründet ihren Antrag und die Berufung vor allem damit, dass Sie für ihre Tochter neben Darlehensraten iHv. € 200,-- auch einen Kredit iHv. € 18.000,-- aufgrund einer Bürgschaft zurückzuzahlen habe. Damit bringt die Bw. zum Ausdruck, dass andrängende andere Gläubiger befriedigt würden in der Hoffnung, die Abgabenschuldigkeiten nicht mehr entrichten zu müssen. Es kann aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass die Rechtslage über die mögliche bestehende Steuerpflicht auch der Bw. bekannt war. Daher muss dieser Teil des Erfüllungserfordnisses bei der Tilgung anderer bestehender Verbindlichkeiten entsprechende anteilige Berücksichtigung finden.

Was die persönliche wirtschaftliche Situation der Bw. anlangt, erweisen sich die Ausführungen bei genauerer Betrachtung als wenig stichhältig.

Was die Höhe der (notwendigen) Lebenshaltungskosten anlangt, die durchaus mit den Verhältnissen unselbständiger Erwerbstätiger verglichen werden können, wird auf den nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe von € 662,99 verwiesen. Daraus ergibt sich, dass eine Person, mit einem Betrag von jährlich € 9.281,86 (14 Monate gerechnet) oder monatlich € 773,49 das Auslangen finden müsse.

Die Bw. verfügt über einen monatlichen Betrag iHv. ca. € 920,--, welcher ihr für die Lebensführung verbleibt. Damit liegt sie über dem vom Gesetzgeber normierten Existenzminimum. Dem Gesetzgeber kann generell nicht unterstellt werden, bei der Bemessung der lebensnotwendigen Grundbedürfnisse wollte er bloß die Wohnungskosten berücksichtigt wissen. Die Bw. besitzt kein Eigentum. Die Darstellung der monatlichen Einkommenssituation ist gut nachvollziehbar und glaubhaft.

Es fällt auf, dass in der Aufstellung über die monatlichen Ausgaben Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug und andere Verbindlichkeiten (Darlehen, Kredite) zwar in Anschlag gebracht werden, jedoch die Tilgung offener Abgabenschulden nicht erfolgt.

Auf Grund dieser dargestellten wirtschaftlichen Situation konnte eine persönliche Unbilligkeit nicht erblickt werden, da die Einhebung der strittigen Abgaben nicht die Existenz gefährdet. Diese *müsste gerade durch die Einhebung der Abgabe* verursacht oder entscheidend ("auch") mitverursacht sein (VwGH 9.7.1997, 95/13/0243, 18.5.1995, 95/15/0053, 30.8.1995, 94/16/0125). Eine solche kann allenfalls gegeben sein, wenn die wirtschaftliche Situation von der Art ist und die gehäuften Schwierigkeiten von der Intensität und Dauer sind, dass die Einhebung der Abgaben zur Existenzgefährdung des Unternehmens (damit des Abgabepflichtigen) führen kann (Stoll, BAO-Kommentar, S 2435, Abs. 2). Eine solche scheint aber selbst nach dem Vorbringen der Bw. nicht in hinreichender Weise vorzuliegen, weil offenbar für andere Gläubiger durchaus Rückzahlungsbeträge erübriggt werden konnten bzw. können.

Eine Existenzgefährdung durch die Einhebung der nachsichtsverfangenen Angaben ist damit keineswegs zweifelsfrei dargetan, denn eine solche müsste gerade durch diese Abgaben verursacht sein, sodass sie mit einer Nachsicht (dieser Abgaben) abgewendet werden könnte (VwGH 30.1.1991, 87/13/0094).

Die Beurteilung, ob eine Unbilligkeit vorliegt, ist keine Ermessensfrage (VwGH 11.8.1993, 93/13/0156), sondern die Auslegung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes (VwGH 18.5.1995, 95/15/0053, 11.12.1996, 94/13/0047, 0049, 0050). Sind alle Nachsichtsvoraussetzungen gegeben, so liegt die Bewilligung der Nachsicht im Ermessen der Abgabenbehörde (VwGH 19.5.1994, 92/17/0235), wobei sich dieses an den Ermessenskriterien des § 20 BAO (Zweckmäßigkeit und Billigkeit) zu orientieren hat.

Im Übrigen hat der VwGH wiederholt dargetan, eine Nachsicht könne im Rahmen des im § 236 Abs. 1 BAO eingeräumten Ermessens nicht im für die Bw. positiven Sinne gewährt werden, wenn sie ausschließlich zu Lasten der Finanzverwaltung und zu Gunsten anderer Gläubiger ginge (VwGH 21.2.1996, 96/16/0017, 11.12.1996, 94/13/0047, 0049, 0050,

22.9.2000, 95/15/0090, 24.9.2002, 2002/14/0082). Gerade dies wäre im gegenständlichen Sachverhalt der Fall.

Da die gemäß § 236 Abs. 1 BAO vorgesehene Voraussetzung, nämlich das Vorliegen einer Unbilligkeit der Einhebung, nicht erkannt werden kann, war die Berufung aus Rechtsgründen abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 8. August 2006